

Eunuchi Conjugium:
Die Capaunen-Heyrath
Ein Narrativ über das rechte
(Heirats-)Geschlecht, oder wessen
Geschlecht rechtens ist

So sehr Sängerkastraten als Ikonen der Barockoper vergöttert und gefeiert wurden, so wenig ließ man sie den Bund der Ehe schließen. Faszinierte das Publikum auf der Bühne das freie, zuweilen erotische Spiel ihres Stimm- und Geschlechtskörpers, war die »Wahrheit« über ihren Körper nicht mit der Institution der Ehe in Einklang zu bringen. Das Exempel statuiert der Versuch des Sängerkastraten Bartholomeo de Sorlisi, seine Geliebte Dorothea Elisabeth Lichtwer im Jahre 1666 trotz aller Schwierigkeiten im protestantischen Sachsen zu heiraten.

Dieser Versuch ist in erster Instanz gelungen. Zumal das Traueremoniell, das die protestantische Kirche zuvor nicht als Wesen der christlichen Ehe betrachtete, angesichts der sich ändernden Heiratsregelungen zunehmend als rechtlich notwendig angesehen wurde.¹ Doch der Ehestand entzündete eine hitzige Debatte um die Kastratenehen und artete in einen Ehrechtsstreit² aus, der großes Aufsehen erregte und erst mit dem verfrühten Tode Sorlisis im Jahre 1672 ein Ende fand. Einen finalen Entscheid über die Rechtmäßigkeit der bestehenden Ehe hat es jedoch nicht gegeben. Allerdings wurden die gesammelten Prozessdokumente im Jahre 1685 in dem Buch *Eunuchi Conjugium: Die Capaunen-Heyrath* veröffentlicht.³

Bei der Publikation⁴ handelt es sich um verschiedene Schriften und Urteile einiger sehr hoher theologischer Kollegien, die später von Hieronymus Delphinus⁵ gesammelt wurden. Von der Publikation sind immerhin acht weitere Auflagen à vier Ausgaben in einem Zeitraum von ca. einhundert Jahren erschienen. Die Gutachten sind auf Deutsch und Latein geschrieben – vornehmlich auf Latein, wenn es um die rechtliche Präzision, aber auch um die anstößigen medizinischen Details der Angelegenheit geht. Der Herausgeber vermerkt bereits im Vorwort der *Epistola*, dass es sich um einen inzwischen hochberühmten Fall handle, der »bis jetzt in der christlichen Welt unter der Gerichtsbarkeit der Protestanten ganz unerhört und auch bei den Päpstlichen ungewöhnlich [ist] [...] und dies umso mehr, weil eine solche Ehe im göttlichen Recht klar und deutlich weder verboten noch erlaubt zu sein scheint.«⁶

Die Geschichte von Bartholomeo de Sorlisi und Dorothea Elisabeth Lichtwer – Ein Heirats- und Ehe-Narrativ

Als sich der italienische Sängerkastrat Bartholomeo de Sorlisi und Dorothea Elisabeth Lichtwer, die Stieftochter des Kursächsischen Kammer-Procurators, ineinander verlieben, ist Sorlisi längst ein hoch angesehener Musiker und der geheime Kämmerer des sächsischen Kurfürsten Johann Georg II.. Mutter und Stiefvater versprechen ihm die Tochter unter der Bedingung, dass er Erlaubnis von einem geistlichen Richter einhole. Dies geschieht in einer schriftlich formulierten Anfrage an das Konsistorium zu Leipzig, in der Sorlisi um ein Urteil darüber bittet, ob er heiraten dürfe.

Der Sängerkastrat bedient sich jedoch einer Notlüge, fingiert seine eigene Geschichte, indem er die eines Anderen erzählt. Als schwedischer Adliger habe er durch einen Kartätschenschuss im Krieg seine Hoden verloren und seine Zeugungsfähigkeit eingebüßt. Sorlisi verschweigt die delikate Angelegenheit der verbotenen Kastration mit gutem Grund. Der Stiefvater sowie einige Freunde, die der Verheiratung immer noch mit Skepsis entgegensehen, drängen darauf, an das Schreiben Argumente anzuhängen, die das Verbot der Eheschließung diskutieren.

Trotz allem bejaht das Leipziger Konsistorium die Anfrage, was in der Folgezeit nicht verhindert, dass unterschiedlichste Instanzen versuchen zu intervenieren. Schließlich kann die Trauung nur unter der Protektion

und auf Befehl des Kurfürsten stattfinden. Als das Oberkonsistorium zu Dresden von dieser *Mesalliance* erfährt, drängt es bestürzt auf die Annullierung der Ehe. Vage wird vom Dresdner Superintendenten ein Dispens in Aussicht gestellt, wenn das Ehepaar sich zu einer frommen Stiftung bereit erkläre. Sorlisi baut daraufhin eine Lutherische Kirche, zugleich hinterlegt er ein Kapital, von dessen Zinsen der Unterhalt einer Pfarrstelle auf Lebenszeit besoldet wird.

Die nachfolgende Zeit der Eheleute gleicht dennoch einem Spießbrutenlauf. Die geistliche Obrigkeit zu Dresden hält den Anspruch auf Annullierung der Ehe aufrecht, so dass das Ehepaar zu jeder Zeit mit einer Verhaftung rechnen muss. In dieser Situation harren die Eheleute aus, bis der Kurfürst in einem Dekret die Ehe für rechtmäßig erklärt. Er vertritt die Ansicht, dass selbst, wenn man die Eheleute trennen würde, der Verdacht, sie könnten eine heimliche Liebschaft pflegen, bereits der Heiligkeit des Ehestandes Schaden zufügen würde. Er bewilligt die Ehe allerdings nur mit der Einschränkung, dass sich in Zukunft niemand auf den Fall berufen dürfe, da es sich lediglich um eine Ausnahme handle. Gleichzeitig bekräftigen beide Eheleute, dass sie »einander treulich lieben und [...] sich lieber das Leben nehmen, als eins von dem andern sich scheiden lassen wolte«. ⁷ Der anhaltende Widerstand der Liebenden veranlasst das Dresdner Oberkonsistorium, beide vom heiligen Abendmahl und der Beichte auszuschließen.

In dieser zugespitzten Situation fordert Dorotheas Stiefvater erneut ein Gutachten an – dieses Mal von der Theologischen Fakultät zu Jena, aus dem der Großteil der hier erzählten Geschichte rekonstruiert ist. Die Jenaer Theologen lehnen die Ehe ab, woraufhin sich noch mehrere Fakultäten und einzelne Theologen über die Landesgrenzen hinweg zu Wort melden. Die Meinungen eines Konsistoriums gehen teilweise so weit auseinander, dass ein Entscheid eines Superintendenten von den übrigen nicht unterstützt wird. Das Stimmengewirr ist groß und die chronologische Abfolge mangels Datierung häufig kaum zu erkennen.

Am Ende geloben die Eheleute unter dem Druck der Kirchenöffentlichkeit, künftig nur noch wie »Bruder und Schwester« zusammenzuleben. Bevor es doch noch zu einer definitiven Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Ehe hätte kommen können, wird sie durch den frühen Tod Sorlisis geschieden.

Der Widerstreit der Lehrmeinungen

Die Hauptargumente gegen die Ehe aus Sorlisis Anfrage an das Leipziger Konsistorium sind, dass erstens das primäre Eheziel, die Fortpflanzung, nicht gewährleistet und zweitens der priesterliche Segen des »Wachset und Mehret euch« der Verhöhnung preisgegeben würde. »Diese Verbindung auch drittens, den Nebenzweck der Ehe, nämlich Unzucht zu vermeiden und die Lust an Seiten der Lucretia zu löschen, nicht erreichen könnte, also sich die Lucretia in die Gefahr der Hurerei und des Ehebruchs stürzt.«⁸ Darüber hinaus wird in diesem Teil des Gutachtens die Situation so dargestellt, als würde dem Titius/Sorlisi die Ehe allein zur Erfüllung seiner »Geilheit« gestattet. Auch in den Evangelischen Ländern gelte: »Was nicht fähig zum Beischlaf ist, sei unfähig zur Ehe.«⁹ Und selbst nach weltlichem Recht, so der letzte Punkt, sei eine solche Verbindung verboten.

Die Begründungen für die Eheschließung lauten: So könne das Recht, nur weil das Hauptziel der Ehe verfehlt sei, diese längst nicht verbieten, gerade weil es zugleich göttlicher Wille sei, dass ein Mensch einen »treuen Gehülfen« liebe.

14. der Titius zum Geschlechtsverkehr nicht gänzlich untüchtig, sondern dass er anoch die Peniserektion empfinde, [...] auch einem Weibes=Bilde satisfaction thun, und ihre Brunst stillen und löschen könne.¹⁰

Es bestehe daher eher die Gefahr, ein unverheirateter Titius könne sich »unsteter Begierden befleißigen; Dannenhero gleichsam das kleinere Übel von beiden zu erwehlen, und diese Ehe zu verstatten [sei].«¹¹ Weiterhin sei diese Verbindung unter der Voraussetzung erlaubt, dass alle Beteiligten, auch die Eltern, von der Situation des Bräutigams wissen.¹²

In der Fortsetzung dieses Anschreibens wird die Analogie zu Paaren herangezogen, die aus anderen Gründen keine gemeinsamen Kinder haben. Es werden sowohl Paare aus der Heiligen Schrift, wie Abraham und Sara und selbst Joseph und Maria, zitiert als auch ein Fall aus der täglichen Erfahrung: Eine 76-jährige Schuhmacherswitwe ist nämlich zuvor in Hamburg mit einem 20-jährigen Schuhknecht verheiratet worden, die einen Kinderwunsch unmöglich im Sinn hatten.¹³

Das auf den Leipziger Bescheid folgende Jenaer Urteil, das nach den nicht enden wollenden Querelen vom Stiefvater erbeten wurde, ist daraufhin negativ. Die Jenaer Theologen sehen den Hauptzweck der Ehe,

die Fortpflanzung, als unverzichtbares Merkmal einer Ehe. Ihre Argumentation wendet sich besonders scharf gegen die junge Frau, der »eine muthwillige Sünde wider das Gewissen« vorgeworfen wird, die unentschuldig sei, da sie, obwohl sie zur Fortpflanzung tüchtig, aus freien Stücken gegen die Pflicht einer christlichen Ehefrau gehandelt und sich für den zeugungsunfähigen Kastraten entschieden habe.

Zu diesem Zeitpunkt meldet sich die preußische Fakultät von Königsberg zu Wort, die ihre Kollegen tadelt, indem sie die Ausschließung der Eheleute vom Abendmahl zum Ärgernis erklärt und die Kastratenehe verteidigt. Das Gutachten vertritt die Position des Neuen Testaments, welches die Kanalisierung von Sexualität als den Hauptzweck der Ehe vorsieht.

Es ist auch das menschliche Geschlecht gnugsam ausgebreitet, dass man auf Vermehrung desselben nicht groß zu dencken hat [...] Es ist besser freyen den Brunst leiden [...] Dass also der Ehestand heutiges Tages vornehmlich ist ein Heilmittel gegen ungeste Begierde.¹⁴

Überdies erfährt man im Folgenden ganz unaufgeregt und recht ausführlich – im Foucault'schen Sinne einer Diskursivierung des Sexes¹⁵ – technische Details über die verschiedenen Arten der Kastration und ihre Folgen für das Sexualeben. Besonders wird darauf hingewiesen, dass bei der »weichesten« Kastrationsform, bei der die Keimdrüsen weg geschnitten werden, die Samenstränge aber unverletzt bleiben, auch die Säfte beim Geschlechtsverkehr unvermindert vorhanden seien – allerdings mit der Ausnahme, dass fruchtbare *semen*, zeugungsfähige Spermien fehlen würden. Die Königsberger Theologen befürworten die Verbindung, da Sorlisi zwar untüchtig sei, den zeugenden Akt herbeizuführen, aber nicht untüchtig, die Handlung zu vollziehen, er auch *semen* habe und seine Frau nicht müde werde, die Satisfaktionsleistung ihres Mannes zu bestätigen. Sie »nunmehr aus der erfahrung zeuget, welches alles der bericht meldet«,¹⁶ so wird die Ehe als eine wahrhaftige eingestuft.

Die Lust die außer der Ehe ihnen eine Tod=Sünde were, ist in dem Ehestand [...] ihnen ein lässliches Vergehen [...] Nur allein werden sie, weil die Eunuchi den geschlechtlichen Dingen geneigter seyn, als andere sich mäßigen, und [...] sich von einander enthalten [...], dass sie endlich [...] als Bruder und Schwester [...] bey einander wohnen mögen.¹⁷

Gelehrte der Greifswalder Universität bekräftigten das Urteil aus Königsberg noch, indem sie es mit dem Zusatz versehen, dass die Ehe mit einem Mann der Aussatz, Epilepsie oder andere unheilbare Krankheiten habe, auch anerkannt würde. Innerhalb der Ehe-Argumentation wird an dieser Stelle erstmals eine vorhandene Kategorie für den Kastraten gefunden und angewandt. Sie leistet eine Ausgrenzung des Sängerkastraten als Anormalem Vorschub, normalisiert ihn aber paradoxerweise als kranken Menschen, da er als klassifizierter Kranker in der Tat heiraten dürfte. Das Problem, überhaupt eine richtige Kategorie zu finden, hängt mit dem unausgesprochenen Dilemma der Kastration zusammen. Die Tatsache, dass die am Kastraten meistens unfreiwillig vorgenommene Kastration eine kriminelle Handlung ist, kann ihm zwar nicht angelastet werden, ist aber dennoch bestimmend für seine Identität.

Das Dilemma der Kastration ist daher der von den meisten Theologen unausgesprochene Hauptgrund, weshalb die Gegner die Ehen nicht akzeptieren können: Würde man die Ehe anerkennen, so berichtet ein anonymer Gutachter, würde man die Praxis der Kastration befürworten, die nicht im Sinne des göttlichen Rechts ist. Die Kirche würde sich versündigen, und wer würde dann die Beichte von Kastraten abnehmen? Die Geistlichen müssten eine Sünde im Namen des Herrn vergeben, die sie gegen die Auslegung des göttlichen Worts befürwortet haben.

Ein narrativer Glücks-, ein kirchenrechtlicher Unglücksfall

Dieser Ehrechtsfall ist spektakulär und in mehr als einer Hinsicht bemerkenswert: Er ist lesbar als spezifische Fallgeschichte, die in Teilen einem Sensationsprozess gleicht, aber auch als Musterbeispiel der Generierung von Wissen über Männlichkeit um 1700 im Allgemeinen und der Kastratenidentität im Besonderen. Der Rechtsfall schildert darüber hinaus die zeitgenössisch ambivalente Beurteilung der Ehe und ihres Status. Die vorliegenden Dokumente schillern in vielerlei Hinsicht. Sie enthalten Aspekte eines Liebesdramas. Die Liebeserklärungen werden aufgrund der Tatsache, dass sie in den Gutachten wiedergegeben werden, zum Argument, als solches bekräftigt und beglaubigt. Das Modell der passionierten Liebe gewinnt an Relevanz.

Wenn Dorothea immer wieder anhebt zu klagen, sie würde, wenn nicht diesen, keinen anderen Mann mehr lieb gewinnen, oder beide drohen,

sie würden sich lieber das Leben nehmen als sich scheiden zu lassen, handelt es sich um dargestellte bzw. vorgelebte *passio* – »Liebe als Passion«¹⁸ als performatives Exemplum. Das Sujet der passionierten Liebe findet Eingang in das Urteilsschreiben und erhält dadurch seinen semantischen Rahmen, seinen Status als Argument. »Liebe entgegen aller Widerstände« wird aber nicht nur vorgeführt, die leidenschaftliche Liebe wird in diesem Fall – und darin liegt sein Präzedenzcharakter – zum teilweise akzeptierten Dispositiv der Ehesemantik.

Im zeitgenössischen Normalfall, und das exponiert diese Fallgeschichte im Gegenzug genauso exemplarisch, wird die passionierte Liebe als Grundlage für die Ehe nicht für das geltende und produktive, schon gar nicht für das einzige Kriterium gehalten. Die Ehe regelt in erster Linie die Reproduktion sowohl von Kindern als auch von Standesidentitäten. Die Leidenschaft des Gefühls steht der ökonomischen Produktivität entgegen. Letztere geht Hand in Hand mit der im Zuge des 17. Jahrhunderts einsetzenden Repression, die mit der allmählichen Entwicklung des Kapitalismus zusammenfällt und deren Ziel die Unterdrückung der Lüste zugunsten einer produktiven Arbeitsordnung ist.¹⁹ Eine Heirat aus passionierter Liebe, wie sie das Paar Sorlisi/Lichtwer einfordert, wird dennoch im Laufe des 18. Jahrhunderts salonfähig, unterliegt aber durchaus definitorischen Regulativen. In der bürgerlichen Ordnung, und noch später speziell in den Ehereformversuchen des 19. Jahrhunderts, trachtet man, den Begriff der Liebe von dem der Leidenschaft zugunsten einer sittlich-reinen Liebessemantik zu scheiden.²⁰

Reproduktionsfähigkeit und Standesidentität definieren zeitgenössisch das perfekte Heiratsgeschlecht und demzufolge kann nicht jeder die Ehe beanspruchen. Infolgedessen wird die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Ehe an der Stelle, an der es um die Verhandlung der Funktionstätigkeit des Kastratengeschlechts geht, zu der nach dem rechtmäßigen Geschlecht. Die Frage der Heiratsfähigkeit des Kastraten wird ganz allgemein zum Modellfall der idealen Männlichkeit um 1700, die das fruchtbare *semen* als das distinktive Merkmal eines perfekten Ehemannes ausstellt. Der Sängerkastrat ist zugleich Stein des Anstoßes, Fokus der Debatte und eine *trading zone* für eine gesellschaftliche Wertediskussion. Die In- oder Exklusion des Kastraten wird zum Zünglein an der Waage, die die soziale Konfiguration von Ehe, aber auch von Männlichkeit und Weiblichkeit austariert. Er wird zum semantischen Relais des Dispositivs von Ehe und Geschlecht.

Die Frage nach der Heiratsfähigkeit des Kastraten wird schließlich präzisiert als Frage nach seiner eigenen männlichen Identität, die sich im Laufe der Begutachtung erst heraus- bzw. herstellt. Der Kastrat, der als Mann seine Männlichkeit haarscharf verfehlt, die sich im Normalfall einzig in der Manifestation eines gezeugten Kindes offenbart, gilt als Grenzfall der bestehenden Definition von Männlichkeit und Ehe. Zugleich produziert er die legitimierte (Heirats-)Identität, denn der Kastrat ist als Stör- und Spezialfall eines Ideals von Männlichkeit gleichzeitig dessen Manifestierung.

Mit der Frage, ob er seine Ehefrau trotz der unfruchtbaren *semen* dennoch befriedigen könne, wird er zum Sonderfall, den es medizinisch zu untersuchen gilt. Damit rückt die Funktionstätigkeit des männlichen Genitals in den Blick, jedoch noch nicht das leibhaftige Organ selbst. Im Gutachten wird das medizinische Wissen anhand von intertextuellen Verweisen, nicht aber anhand des klinischen Blicks sachverständiger Ärzte zusammengetragen.²¹ Es wird nicht vermessen, gewogen und über eine potenzielle Pathologisierung befunden, wie es der medizinisch-juristische Normierungszwang dem Gutachter im 19. Jahrhundert, beispielhaft im Fall Herculine Barbins,²² abverlangt hätte. Die Frage dreht sich nicht um das »wahre Geschlecht« in der Akzentuierung auf das biopolitisch gewünschte, sondern vielmehr um das »rechte« im Sinne des legitimen, des in der Sache vertretbaren Geschlechts.

Der Diskurs von Biologie und Recht wird unvermeidlich in der Diskussion von biologischer Funktionstätigkeit und Gesellschaftsfähigkeit eingeführt; es wird auch eine medizinisch festgelegte Norm vorausgesetzt, die zu erfüllen das Recht auf Heirat zunächst sichert. Doch dient das Wissen über die sexuelle Tüchtigkeit des Kastraten als Vehikel zur Entscheidung, ob er zur Erfüllung eines wichtigen Ehezwecks in der Lage ist oder nicht. Es geht also noch nicht wie im 19. Jahrhundert um das kontrollierte, verwaltete und durchgesetzte Junktim von Biologie und Recht, sondern um die Richtigkeit, die Rechtskraft eines Arguments.

Die Fragen nach der Art der Kastrationspraxis führen zuletzt dazu, dass neues Wissen generiert und verdrängtes wieder geborgen wird. Die bislang nur tolerierte, ansonsten verbotene und nur hinter vorgehaltener Hand besprochene Praktik der Kastration, die in diesem Fall einer Sterilisation gleichkommt, wird aus ihrer gesellschaftlichen Latenz herausgelöst und erhält ihre Narratio von offizieller Seite. Das medizinische Wissen ist in den Gutachten detailliert dokumentiert und wird durch die rechtliche Begutachtung als kulturelle Praktik zum ersten Mal offiziell

verbürgt und beglaubigt. Der Akt der Publikation hebt das Spezialwissen in eine breitere öffentliche Sphäre, klärt auf und stiftet das Wissen der Leserschaft um die Kastrationspraxis, die ihre Ausführung im Dokument, ihre Aufführung gerade mit dem und durch das Moment der Publikation, der Erzählung, findet.

Die Tatsache, dass diese Kastrationspraktik und der dazugehörige sexuelle Komplex als Geheimnis behandelt wurde, war – getreu den Regeln einer »Mechanik des Anreizes«²³ – für die Publikation mit einiger Sicherheit mitverantwortlich. Von Geständnisliteratur kann allerdings keine Rede sein. Es handelt sich eher um die Aufführung *des Sexes*²⁴ als *Diskurs* und um die Tatsache, dass der Sex mit dem rechtlichen Diskurs kurzgeschlossen wird. Dieser Rechtsstreit ist ein Vorfall, der eine Idee davon gibt, wie der Sex später in biopolitischer Weise zugespitzt »zum öffentlichen Einsatz zwischen Staat und Individuum« wird.²⁵

Der Sängerkastrat, der als »Geschlechter-Überschuss« oder »-Ausschuss« – je nach Perspektive – quer zur rigiden Eheordnung steht, bringt jedenfalls das bestehende Dispositiv der Moral-, Heirats- und gar Sexualanordnung kräftig durcheinander. In der Auseinandersetzung über seine Heiratsfähigkeit trägt er zu einer diskursiven Formierung, ja Neuformierung von Argumenten über die Ehe bei und durch ihn wird der Status von Ehe neu verhandelbar.

Der Einzelfall führt im Fall Sorlisi zu einer allgemeinen Diskussion über die Bestimmung der Ehe, in der divergierende Ansichten und Kräfteverhältnisse innerhalb der Experten-Kommunikation zutage gefördert werden. Die Fallgeschichte wird in dieser Perspektive zum Idealfall einer Lektüre, die exemplarisch vom Prozessualen einer Wissensformierung bzw. -konstituierung erzählt.

Das *Setting* selbst erschöpft sich nicht im imaginierten Gerichtssaal, sondern gewinnt eine neue Dimension in der Kommunikation der Urteilschriften. Es wird ein diskursiver Raum geöffnet, innerhalb dessen zu Gericht gesessen, verhandelt, aber auch die Rahmenbedingung für Neuverhandlungen geschaffen wird. Das Gutachten als ein durch eine sachverständige Autorität legitimiertes Beurteilungsmedium schafft in diesem Streitfall kein bleibendes Urteil. Es werden nämlich nicht nur angerufene Instanzen gehört, deren Hierarchien noch nachvollziehbar wären, nein, es mischen sich auch einzelne Theologen unaufgefordert ein.

Die Orte der Rechtsprechungen bzw. Rechtssetzungen vervielfältigen sich und sind heterogen in diesem polyphonen Raum, in dem weder ein-

deutig Recht gesprochen noch das Recht ausgehebelt wird. Zumal die Rechtsprechungen ohnehin in den zuweilen konfligierenden weltlichen und kanonischen Gesetzen mehrfach vorhanden sind. Die Zuständigkeit einer finalen Autorität verliert sich im Stimmengewirr der Sachverständigen, und das Schriftenkonvolut in all seiner materialen Schwere, aber auch in seiner Bestimmung die Diskurslage aufzuzeichnen,²⁶ suspendiert eine finale Rechtsprechung.

Der Sprechakt des Rechts weicht dem Narrativ der Rechtslage und als solches – konsequenter könnte es nicht sein – wird es publiziert. Nicht nur in materialer Hinsicht werden die einzelnen Schriften in der Veröffentlichung als Buch zum fortlaufenden Narrativ, sondern auch als Akten der öffentlichen Verwaltung wandeln sie sich zur individuellen Akte der Liebes- und Rechtsgeschichte von Bartholomeo de Sorlisi und Elisabeth Dorothea Lichtwer.

Die Schließung des Streitfalls, wenn man überhaupt davon sprechen kann, vollzieht sich nicht auf rechtlicher, sondern auf narrativer Ebene. Die Publikation erzählt die Geschichte der Urteilsschriften als gescheiterten Rechtsakt, einer Ehe- und Rechtsordnung, die in diesem spezifischen Fall keine Anwendung findet. Ursprünglich soll zwischen zwei Parteien vermittelt und Recht gesprochen werden, doch der Fall kommt über die Diskussion des Rechts selbst kaum hinaus.

Das publizierte Gutachter-Communiqué beschreibt einen Ort, an dem nicht Recht exekutiert, sondern an die Stelle des Rechts der Diskurs und die Kritik gesetzt und Rechtswissen formiert wird. Die kommunizierten Expertisen erscheinen als dritter Raum, in dem narrativ das Verhältnis der Exekutive und der Legislative in Schwingung versetzt wird, als Raum, der mehr dem Aufschub als dem Urteil Vorschub leistet. Die Gutachten sind Agenten und Effekt des Rechts.²⁷ Die Urteilsschriften erzählen von der Uneindeutigkeit der Heiligen Schrift im Umgang mit Verschnittenen und davon, dass die Kirche im Fall einer Befürwortung der Ehe die Duldung der Kastration – im Gegensatz zur Heiligen Schrift – legitimieren würde. Sie enthüllen folglich das Geheimnis um die Kastration als kultureller Praktik und ihre Duldung von kirchlicher Seite.

Die Gutachten handeln paradoxerweise, indem sie die Rechtsprechung verhindern, und sie sind gleichzeitig die Folge und Enthüllung eines unlöslichen *double-binds* der zeitgenössischen Kirche. Kirchenrechtlich gesehen ein unbedachter und die Kirche kompromittierender Unglücksfall, archivarisches und narrativ gesehen ein Glücksfall, der durch den Einbruch des Rechts eine narrative Produktivität entfaltet und eine

bereits unter der Oberfläche brodelnde Umbruchsstimmung zu Tage fördert und aufzeichnet.

Anmerkungen

- 1 Vgl. Paul Mikat: »Ehe«, in: Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann (Hg.): *Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte*, I. Band: Aachen-Haussuchung, Berlin: Erich Schmidt 1971, S. 821f.
- 2 Kirchenrechtlich handelt es sich um einen protestantischen Diskurs, denn in den katholischen Ländern ergeht von Papst Sixtus dem V. im Jahre 1586 ein bis dato gültiges Urteil, jeglichen Geschlechtsverkehr zwischen einem Kastraten und einer Frau strengstens zu untersagen. Vgl. Franz Haböck: *Die Kastraten und ihre Gesangkunst. Eine gesangspysiologische, kultur- und musikhistorische Studie*, Stuttgart/Berlin/Leipzig: Deutsche Verlagsanstalt 1927, S. 9. Vgl. Hieronymus Delphinus: *Eunuchi Conjugium: Die Capaunen-Heyrath*, Jena: Bortoletti 1730, S.81f. Vgl. Hubert Ortkemper: *Engel wider Willen. Die Welt der Kastraten*, Berlin: Henschel 1993, S. 200.
- 3 Vgl. Hieronymus Delphinus: *Eunuchi Conjugium: Die Capaunen-Heyrath*, Halle: Oelschlägel 1685, Originalausgabe. Weitere Lektüren der Publikation liegen vor von: Franz Haböck: *Die Kastraten und ihre Gesangkunst*, a.a.O. und Hubert Ortkemper: *Engel wider Willen*, a.a.O.
- 4 Vgl. Hieronymus Delphinus: *Eunuchi Conjugium: Die Capaunen-Heyrath*, Jena: Bortoletti 1730, die mir vorliegende Ausgabe.
- 5 »Hieronymus Delphinus: ein angenommener Name eines unbekanntenen Schriftstellers«, in: Christian Gottlieb Jöcher: *Allgemeines Gelehrten-Lexicon. Fortsetzungen und Ergänzungen von J. C. Adelung*, Bd. 2, 1787.
- 6 »Praeterea novus hic est casus, hactenus in orbe Christiano sub Protestantium ditionibus plane inauditus, & inter Prontificios quoque inconsuetus: Proinde non mirum, in isto dijudicando animos hominum huc vel illuc flexos suisse [...] idque eo magis, cum in sacris conjugium tale expressis verbis neque prohibitum neque concessum videatur«, Hieronymus Delphinus: *Eunuchi Conjugium*, a.a.O., S.2f. Die deutschen Übersetzungen sind auch im fortlaufenden Text von der Verfasserin.
- 7 Ebd., a.a.O., S.40.
- 8 »Dieses conjugium auch 3. den finem secundarium matrimonii, nemlich evitandae fornicationis, & exstinguendae uestionis an Seiten der Lucretiae nicht erreichen könnte, also sich die Lucretia in periculum fornicationis & adulterii praecipitare.«, ebd., S.4.
- 9 »Quod impotens ad copulam sit impotens ad contrahendum matrimonium«, ebd..
- 10 »14. der Titius zu dem Exercitio venereo nicht gänzlich untüchtig, sondern dass er annoch erectionem penis empfinde, [...] auch einem Weibes=Bilde satisfaction thun, und ihre Brunst stillen und exstinguiren könne«, ebd., S. 11.
- 11 »Vagas libidines befeißigen; Dannenhero gleichsam ex duobus malis minimum zu erwählen, und dieses conjugium zu verstaten.«, ebd., S. 12.
- 12 Die Tatsache, dass er seine Zeugungsunfähigkeit seiner Ehefrau in spe nicht verschweigt, schließt von vornherein die Annullierung der Ehe wegen Betrugs aus.
- 13 Vgl. Hieronymus Delphinus: *Eunuchi Conjugium*, a.a.O., S. 8.
- 14 »Dass also der Ehestand heutiges Tages vornehmlich ist ein remedium contra vagas libidines.« Hieronymus Delphinus: *Eunuchi Conjugium*, a.a.O., S. 53.
- 15 Michel Foucault: *Sexualität und Wahrheit. Der Wille zum Wissen*, Bd. I, Frankfurt/Main: Suhrkamp 1998, v.a. S. 9-50.
- 16 Hieronymus Delphinus: *Eunuchi Conjugium*, a.a.O., S. 83. Vgl. auch ganz allgemein zur Problematik der prozessrechtlichen Stellung von Frauen: Ute Gerhard (Hg.): *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, München: Beck 1997.

- 17 »Die Lust die außer der Ehe ihnen eine Tod=Sünde were, ist in dem Estand [...] ihnen ein peccatum veniale [...] Nur allein werden sie, weil die Eunuchi propensiores in venerem seyn, als andere sich mäßigen, und bißweilen [...] sich von einander enthalten [...], dass sie endlich [...] als Frater und Soror [...] bey einander wohnen mögen« Hieronymus Delphinus: *Eunuchi Conjugium*, a.a.O., S. 83f.
- 18 Die Liebesemantisierungen von Luhmann sollen an dieser Stelle nicht berücksichtigt werden. Das Buch sei genannt: Niklas Luhmann: *Liebe als Passion. Zur Codierung von Intimität*, Frankfurt/Main: Suhrkamp 1994.
- 19 Vgl. Michel Foucault: *Der Wille zum Wissen*, a.a.O., S. 14f.
- 20 Vgl. Albrecht Koschorke: *Körperströme und Schriftverkehr. Mediologie des 18. Jahrhunderts*, München: Wilhelm Fink, 1999, 15ff. Vgl. Stephan Buchholz: *Eherecht zwischen Staat und Kirche. Preußische Reformversuche in den Jahren 1854 bis 1861*, Frankfurt/Main: Klostermann 1981.
- 21 Bei den Referenzstellen handelt es sich u.a. um: Aristoteles: 3. Buch, *Histor-Animal*, c.1, Deuterimonium XXIII,1 in vulgata lat. Editione und Aristoteles: 1. Buch, *De Generationibus Animalis*, c. 1 und 4. Weitere angeführte Quellen vgl. Hieronymus Delphinus: *Eunuchi Conjugium*, a.a.O., S. 71f.
- 22 Vgl. Michel Foucault (Hg.): *Über Hermaphroditismus. Der Fall Barbin*, Frankfurt/Main: Suhrkamp 1998.
- 23 Vgl. Michel Foucault: *Der Wille zum Wissen*, a.a.O., S. 27ff.
- 24 Ich gebrauche den Begriff des Sexes wie Foucault, der neben dem Betont-Lustvollen und dem Naturhaften, das Allgemein-Selbstverständliche, das Reelle und das Seriöse, das durch Wissenschaft und Gesellschaft garantiert wird, mitmeint. Vgl. Michel Foucault: *Der Wille zum Wissen*, a.a.O., S. 14, FN.
- 25 Michel Foucault: *Der Wille zum Wissen*, a.a.O., S. 39.
- 26 Vgl. Cornelia Vismann: *Akten. Medientechnik und Recht*, Frankfurt/Main: Fischer 2001, S. 7f. Vismann macht an dieser Stelle vor allem auf die Materialität der Akten aber auch auf ihre Funktion als *recording-machines* aufmerksam.
- 27 Vgl. ebd., S. 11.